

so wird Drossen und Beamten aufm Lande, so wie Magisträten und Richtern in denen Städten, Namens Regierender hoher Vormundschaft, aufgegeben, sowol in obigen Punkten, als überhaupt auf die Gefindeordnung aufs genaueste zu halten, denen dagegen einschleichenden Mißbräuchen nachzuforschen, sie abzustellen und zur Bestrafung zu befördern, und, wo es erfahrene schon einreißende starke Mißbräuche nothwendig machen, dies Circulare zur Warnung von den Kanzeln bekannt machen zu lassen. Detmold den 1ten Jenner 1783.

Gräfl. Lippif. Vormundschaftl. Regierung daselbst.



Num. XXV.

Verordnung, das neue Cataster und die darnach zu entrichtende Contribution betreffend, von 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Auenen, Erbburggraf zu Herrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent.

§. I.

Ursachen, warum neue Lager-Bücher und Cataster verfertigt und wie dabey verfahren worden.

Schon lange waren es Klagen vieler contribuabler Unterthanen dieser Grafschaft, daß sie im Beytrag zur ordentlichen und außerordentlichen Contribution gegen andere überseht und beschweret wären. Dies sowohl, als die sich immer mehr vergrößere Unbrauchbarkeit der alten Lager-Bücher und Cataster haben auch schon

schon lange die Landesherrliche, mit Bestimmung der Stände gefasste Entschliesung veranlaßet, daß die Catastren erneuert und der Steuer-Beytrag darnach so eingerichtet und bestimmt werden solle, daß wahrer Ertrag der Güter dazu richtiger Maasstab seyen.

Mehrere Versuche der Ausführung sind auch wirklich schon gegen das Ende des vorigen und in der ersten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts gemacht, aber nicht gehörig vollzogen worden. Unter der glorwürdigen Regierung Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, des Regierenden Grafen Simon Augusts Liebden ist aber dies wichtige Werk mit der ernstlichen Zubereitung wieder angefangen, die Vermessung aller contribuablen Güter fortgesetzt, im Jahr 1768 eine besondere Commission, mit genauer Instruction zur Direction dieses ganzen Catastrationswesens, ernannt und von derselben die Anzeichnung aller contribuablen Gründe und Nutzungen, die Schätzung ihres wahren Ertrags durch dazu ganz fähige, beedigte und mit genauester Instruction versehene Taxatoren, in jedesmaligem Beseyn des Landschreibers Brand, sodann die Aufnahme aller Prästanden, der Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten, das Vernehmen der contribuablen Unterthanen, der Guts-Pacht-Dienst- und Erbzinsherrn darüber, in denen dazu öffentlich bekannt gemachten Terminen, und nach diesem allem Verfertigung der Meß- und Bestimations- und Saalbücher vorschrittmäßig befördert worden.

§. 2.

Fortsetzung.

Uebrigens ist, um allenthalben genaueste Richtigkeit und gerechten gleichen Beytrag zu bewürken, mit besonders dazu von denen Landständen ernannten Deputirten aus ihrer Mitte über die, zur endlichen Ausführung dieses Werks zu bestimmenden Grundsätze und Regeln, und besonders auch über die beste Art der Berechnung der individuellen und totalen Simplicien oftmalige Ueberlegung gepflogen,

pflegen, selbst von diesen Deputirten Revision aller Saalbücher und deren Vergleichung mit denen Meß- und Aestimationsbüchern und mit denen von der Catastrations-Commission bestimmten Grundsätzen gegebenen Regulativen und Instructionen geschehen und so folglich diese ganze Catastrations-Sache mit genauester redlichster Vorsicht in ihrem ganzen Gang behandelt und nunmehr auch so zum Schluß gebracht worden, daß die authentisirten, Gesez- und Vorschriftmäßig ausgefertigten Saal- oder Lagerbücher mit richtiger Bestimmung der Simplen denen Aemtern zugefertiget werden, und nach letztern nun Beytrag zu den Schatzungen geschehen soll.

§. 3.

Daß und wie noch von den Aemtern mit Publication der Saalbücher verfahren werden solle.

Weil jedoch bey einem so weitläufigen und verwickelten Geschäfte Irrthümer und Unrichtigkeiten, so sehr auch nach ihrer Abwendung gestrebet worden, möglich bleiben und die besonders in Aufnahme der Prästandten außer der Contribution, der Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten deswegen hier und da noch wol haben entstehen können, weil nicht immer alle dabey interessirte, der öffentlichen Ladung gemäß, erschienen sind und so Aufnahme nach erforschem Besitzstand geschehen müssen; So ist, um die möglichst beste Richtigkeit zu erhalten, bey Ueberlieferung der Saalbücher denen Aemtern aufgetragen worden, in einer dazu fordersamst zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist denen contribuablen Unterthanen sowol, als andern dabey interessirten Guts-Pacht-Erbzins- und Diebstherrn das Saalbuch vorzulesen, die dagegen vorgebrachten Erinnerungen zu Protokoll zu nehmen, genau zu untersuchen, wenn es möglich, in Güte zu berichtigen und von allem demnächst zur Genehmigung, oder Entscheidung der Vormundschafftlichen Regierung zu berichten.

§. 4.

§. 4.

Die ernaunten Deputirte der Stände sollen der Publication beywohnen.

Und weil sich Drossen und Beamte nicht so gleich von der ganzen innern Einrichtung dieses Catastrationswesens zureichend unterrichten können, hingegen mit genauer Kenntniß davon vielerley, bey dieser Publication der Saalbücher vielleicht vorkommende Erinnerungen sich gleich erläutern und heben lassen; so ist denen vier Deputirten der Stände, mit denen diese Catastrations-Sache, so wie oben beschrieben ist, verhandelt worden, und die sich dabey mit ihrer innersten Einrichtung ganz bekannt gemacht haben, von Uns besonderer Auftrag geschehen, daß jeder von ihnen in denen Aemtern, wovon er die Saalbücher nachgesehen und geprüft hat, solcher Publication beywohnen und nach seinem erlangten Wissen und Erkennen vorgebrachte Erinnerungen erläutern und, wo möglich, heben solle; durch welches Mittel dann, wie Wir hoffen, das oben vorgeschriebene und über bleibende Erinnerungen zu beachtende Verfahren sehr abgekürzt und nicht zu weitläufig werden wird.

§. 5.

Ueber die bestimmten Simplen soll dabey kein Erinnern zugelassen werden, sondern darnach der Contributions-Beytrag ohne alle Ausnahme und Einrede geschehen.

Gleichwie aber dies so verordnete Verfahren sich über die dafür festgesetzten Gegenstände keinesweges, also nicht auch auf die bestimmten Simplen für den Contributions-Beytrag erstrecken, sondern hiernach ohne alle Ausnahme und Einrede letzterer geschehen soll, da jene, die Simplen, auf richtige Vermessung, Taxation und genaue Berechnung, die nun ganz gleich die Last vertheilet, sich gründen; also erwarten Wir auch von denen contribuablen Unterthanen dieser Stäffschaft willige Uebernahme und Zahlung solcher Simplen, nach der jährlichen, der wahren Schuldigkeit und Landes-

Bedürfnis angemessenen, Bewilligung der Stände; und zwar selbst auch von denen, die nun nach so ganz gleicher Vertheilung der Contributions-Abgabe, mehr als vorhin dazu bezahlen müssen, indem mindere vorherige Zahlung dazu unverhältnismäßige Belastung anderer Mitunterthanen zur drückenden Folge hatte, diese aber zu heben und die Last künftig gleich tragen zu machen, Zweck des ist geendigten Catastrations-Geschäftes war.

§. 6.

Bestimmung der bisherigen Abgaben, welche das neue Contributions-Simplum in sich begreift; wie auch des Maasstabes, wornach künftige Contributions-Hebung geschehen soll.

Zur Verständlichkeit der Einrichtung jeglicher Simplen wird aber auch noch dies hiedey bekannt gemacht, daß, mit schon vom Gottseligen Landesherren dazu gegebener Bewilligung, die Summen der bisher unter den verschiedenen Namen der Kreis-Herrn-Monate, des Soldatenschafes, der Invaliden- und Schulmonate erhobenen ordinären Contribution der Summe der extraordinären, der, welche jährlich von denen Landständen für die jedesmalige Landesbedürfnisse an die Landkasse bewilliget wird, jederzeit zugerechnet, daß dann zum Aufbringen der daraus erwachsenden Totalsumme das zu einem Mariengroschen vom Thaler des Güter-Taxatums bestimmte Simplum, im Betrag aller vom ganzen Lande, so vielmal jährlich gehoben werden soll, als dieser Ertrag in jener Totalsumme enthalten ist, und daß also auf diese Art das Simplum jedes Contribuents, so wie das des ganzen Landes, welches aus den Simplen aller Contribuents erwächst, einziger Maasstab der Contributions-Erhebung seyn, darnach diese im Ganzen für bisherige ordinäre und extraordinäre Contribution geschehen, das so erhobene ganz an die Landkasse und von dieser wieder jene, die ordinäre Contribution, an die Landesherliche Landrentey-Kasse und sonstige Behörde abgeliefert werden soll.

§. 7.

§. 7.

Vom Nutzen der Einrichtung jeglicher Simplen und von ihrer Nichtigkeit.

Eine Einrichtung, wodurch die bisherige vielfache Contributions-Bezahlung und Erhebung und die auch bisherige mehrfache Berechnung darüber ganz vereinfacht wird, und wobey jeder Contribuent sicher seyn kann, daß ihm an ordinärer Contribution nichts über seinen bisherigen Beytrag, wann anderes nicht Folge der Peräquation gewesen ist, aufgebürdet worden. Denn ganz nach bisherigen Heberegistern, nach darin bestimmter bisheriger wirklichen Zahlung, und nach der daraus in denen Rechnungen erwachsenen Totalsumme ist die ordinäre Contribution von Vormundschaftlicher Rent-Kammer angegeben, von Deputirten der Stände in solcher ihrer Angabe und in deren Gründen aufs genaueste geprüft und darnach in der Summe, worin sie nun künftig mit der extraordinären Contribution gehoben und aus der Landkasse demnächst wieder an die Landesherliche Landrentey-Kasse abgeliefert werden soll, ganz richtig gefunden worden.

§. 8.

Die rechtmäßige Befreyung von bisheriger Contribution ist bey den Simplen zum Abzug gekommen.

Wobey dann auch endlich noch dies die Saalbücher selbst zeigen, daß, wo eine Commune, oder ein Individuum von dieser, oder jener Art ordinärer Contribution, oder gar von der extraordinären Contribution bisher rechtmäßig befreyet gewesen ist, der Ertrag dieser Befreyung bey den Simplen auch wirklich zum Abzug gekommen ist.

§. 9.

§. 9.

Wider jegige Bestimmung der Contribution soll keine processualische Klage angenommen werden.

Da nun aber sonst, wie schon erwahnet, die Berechnung der Simplen auf eine billige, nach sehr mäßigen Grundsätzen eingerichtete und im ganzen Lande darnach völlig gleich vollzogene Taxation sich gründet; und da also, wo hiernach Verminderung, oder Vergrößerung bisheriger Beytrags sich er giebt, solches Folge jegiger gleicher Vertheilung der Contributions Last ist, die ein jeder sich gefallen lassen muß, weil ganz gleiches Tragen dieser Last mit seinen contribuablen Mitunterthanen allgemeine Schuldigkeit ist: so kann und soll auch, wie Wir hiemit verordnen, über Erhöhung bisheriger Beytrages nie eine processualische Klage geführet, oder angenommen, auch nicht mal Beschwerde darüber von einem Advocaten bey 20 Gfl. Strafe, von einem andern aber bey Leibesstrafe entworfen werden.

§. 10.

Zur Untersuchung der Beschwerden über etwa begangene Irrthümer, Schreib- oder Rechnungsfehler ist eine Prägravations-Commission auf 6 Monate angeordnet.

Jedoch da Wir, Unsern Vormundschaftlichen Regierungspflichten gemäß, gegründeten Beschwerden gerne Gehör geben und ungeachtet, wie schon angeführet, alle Sorge und aller Fleiß auf die beste und richtigste Einrichtung des Catastrums verwendet worden, dem noch hiebey möglich geblieben ist, daß ein Irrthum, Schreib oder Rechnungsfehler begangen worden; so haben Wir, damit die Unterthanen in diesem Fall, ohne Weitläufigkeit und viele Kosten, Abänderung erhalten können, dem Gutachten der getreuen Stände gemäß, eine Prägravations-Deputation aus Vormundschaftlicher Regierung, Kammer und denen Ständen selbst hier in der Residenz Stadt Detmold angeordnet und derselben den, bey der Catastrations-Commission bisher gebrauchten Landschreiber Brand zum

Actuarium

Actuarium benegleiet, von welcher Deputation binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Tag der Publication dieses anzurechnen, aber nicht länger, alle sich ergebende Prägravations-Beschwerden vorgebracht und zu Protocoll genommen werden, und die dann darauf vorherge Catastrations Act u darüber nachsehen. wo es nöthig ist, mit bisheriger Catastrations Commission deswegen communiciren, das Für und Wider jeder Beschwerde genau und unpartheylich prüfen und einen jeden gründlich zur vernünftigen Ueberzeugung bescheiden, dies aber alles so unentgeltlich thun soll.

§. 11.

Die gegründete oder nicht gegründete, also zulässige oder unzulässige Prägravations-Beschwerden werden bestimmt.

Damit nun aber auch jeder contribuabler Unterthan, welche Prägravations-Beschwerden gegründet, oder nicht gegründet, also zulässig oder unzulässig seyen, wissen und so vom unnöthigen Laufen und Veräumen seiner Nahrungs Geschäfte abgehalten werden möge; so machen Wir deshalb hier bekannt und legen zugleich fest, daß zu ersteren, denen gegründeten, blos folgende gehören, wann jemand erweislich darthun kann, daß

- a) dieses oder jenes ihm zugeschriebenes Grundstück in seinem Besitz nicht ist,
- b) die in Vermessungs- und Aestimationsbüchern bestimmte Größe nicht hat,
- c) nach Verhältnis eines nächst belegenen Feldes oder Stückes von gleicher Güte und Kultur zu hoch taxiret worden, oder
- d) eine wohlervorbene und zu Recht bestehende Real-Exemption und Contributions Freiheit davon genossen, und
- e) ein offener Schreib- oder Rechnungsfehler begangen ist.

Dritter Theil.

I

Zu

Zu den letzten, denen ungegründeten, folglich gar keine Aufmerksamkeit und Betrachtung verdienenden, gehören:

- a) die, wie schon oben angeführet, ganz unpaßliche und unnütze Beschwerde, daß er vorhin weniger, oder ein andrer mehr gegeben;
- b) daß ihm der jetzige Ansaß zu schwer und zu belastend seye, indem er allen übrigen völlig gleich angefaßt, dies also keine wahre, sondern nur eingebildete Beschwerde ist;
- c) daß ein bisher Übergangenes, verschwiegenes, oder verdunkeltes Pertinenz unversteuert besessen worden, weil schon über 100 Jahre das Catastrations-Geschäfte in Ordnung zu bringen angefangen und erst ist die unvollständige successiv Versuchte desselben zur vollen Ausführung gekommen sind, eine Verjährung, wäre sie auch sonst ohne Einschränkung anwendbar, hiebey also keinen Platz finden kann.

§. 12.

Contribuenten, welche zulässige Beschwerden zu haben glauben, können zu deren Unter-suchung Auszüge aus den Saalbüchern erhalten.

Diese und andere ungegründete Beschwerden sollen also nie zugelassen, behuf der vorher bestimmten gegründeten aber, wann jemand deren eine, oder mehrere zu haben vermeinte, denen contis buablen Unterthanen auf Begehren Auszüge aus dem Saalbuche von ihren darin beschriebenen Grundstücken, deren Maas und Taxato vom Landtschreiber Brand für die bloße Abschrift und Beglaubigungs-Gebühren mitgetheilet werden, und sollen dafür, wie hiemit bestimmt wird, wann der Auszug nur von einem Bogen ist, überhaupt 6 mgr. und für jeden Bogen mehr 3 mgr. bezahlet werden.

§. 13.

§. 13.

Das Verfahren bey der Commission wird vorgeschrieben.

Könnte und wollte sich nun derjenige welcher sich durch die neue Bestimmung seines Contributions-Simplums beschweret glaubt, aus dem erhaltenen Auszug von dessen Angrund nicht überzeugen, so kann er dem Landtschreiber Brand als Acuratus der Prägrava-tions Deputation, der so wohl dazu, als zu jenem Auszugsarbeiten, die ganzen 4 ersten Wochen nach Publication dieses, in denen folgenden 5 Monaten aber wöchentlich 2 Tage, den Mittwoch und Donnerstag, hier in Detmold gegenwärtig seyn wud, welchen Auszug zustellen und seine Beschwerde vorbringen, der dann diese mit jenes Befugung kurz zu Protocoll nehmen und solches der Deputation vorlegen soll, worauf diese, wie oben bestimmt, verfahren, auch, wo es nöthig, zum bessern Aufklären der Rechtwerde, oder auch zum gewissern Überzeugen vor der Gerechtfertigkeit des darüber zu erteilen den Bescheides einen Termin ansehen und dazu den sich Beschweren-den verabschieden wird.

§. 14.

Eigene Aufsehung und Aufwiegelung anderer wider den neugeordneten Contributions-Beitrag wird bey Gefängnis und, dem Befinden nach, bey Zuchthaus-Ertraf verboten.

Da nun auf solche Art, auch noch bey vorhergegangener vorsichtigsten Einrichtung der Saalbücher und darnach geschehener Bestimmung des Contributions-Simplums, die Entwidung gearündeter Beschwerden veranstaltet, überall also für gerechteste Vertheilung der Contributions Last esorget worden ist: so können Wir auch außs gerechteste und einständigste hiemit alle sonstige eigene Aufsehung wider den neugeordneten Contributions Beitrag, so wie auch alle Aufwiegelung anderer dagegen verboten, ihm das auch etgestalt, daß derjenige, welcher sich einer solchen Aufsehung, oder Aufwiegelung schuldig macht, und deren überführet wud, dafür, andern zum

Beispiel, nach Befinden mit Gefängniß, oder gar mit dem Zuchthaus bestraft werden soll.

§. 15.

Das Catastrations-Geschäft ist auf den Grundsatz der gleichen Lastvertheilung eingerichtet.

Um desto zuverlässiger können Wir aber, wie Wir es so gerne thun, annehmen, daß der Fall zur Erfüllung dieser Drohung nicht entstehen werde, da so alles bey diesem Catastrations-Geschäfte auf den Grundsatz der gleichen Last-Vertheilung, den jeder gegen sich gelten lassen muß, hingewürket und eingerichtet und noch dazu Erleichterung und Mittragen da befördert ist, wo Billigkeit das so erfordert, bisher aber doch es noch so nicht geschehen ist.

§. 16.

Hey den Unterthanen, die keine 24 Scheffelsaat Länderey besitzen, ist Jedens Simplum ein Nahrungsgeld von 3 mgr. zugesetzt.

So ist zur Erleichterung der größern Unterthanen, welche für den Ackerbau eigene Pferde halten, deswegen mehr Gefahr und durch auch größere Haushaltung stärkern Aufwand tragen und übernehmen, und doch dabey noch außer der taxationmäßigen Contribution schwere gutherrliche und andre Prästanden und Dienste leisten müssen, bey denen geringern Unterthanen, welche keine 24 Scheffelsaat Länderey besitzen, keine eigene Pferde nothwendig halten, also auch nicht jene Gefahr und jenen Aufwand tragen müssen, sondern ohne diese ihre Nahrung und Gewerbe treiben, nach dem Beispiel in andern benachbarten Ländern, ein Nahrungsgeld zu 3 Mariengroschen jedem Simplum hinzugesetzt worden.

§. 17.

§. 17.

Daß und wie die Rötter und Einlieger auf adlichen und contribuablen Höfen Hudeerschätzung geben, auch

So ist auch ferner zur Erleichterung aller contribuablen possessionirten Unterthanen in Vorschlag gekommen, genehmiet und festgesetzt worden, wie Wir das dann auch hiemit gefehlich thun, daß jeder Rötter auf Landtagsfähigen adelichen, oder andern freyen Gütern, oder auch eines contribuablen Colonats, wann dieser nicht eigene Contribution vom Güter-Taxatum, worunter die gemeine Hudenutzung begriffen ist, trägt; und dann auch jeder Einlieger auf vorewähnten Gütern und contribuablen Colonaten von jeder Kuh, jedem Rind und Schwein, die er auf die gemeine Hude treibt, den ganzen Anschlag der Viehudenutzung, so wie er für jede Kuh, jedes Rind und Schwein, für jede Dorfschaft und Bauerschaft im Saalsbuch, der Taxation gemäs, bestimmt worden, zur Contribution jährlich bezahlen, davon aber, was, bisherigem Herkommen gemäs, auch von Röttern und Einliegern zu den Mahlkuhgeldern einer Dorfschaft, oder Bauerschaft bengetragen werden muß — alle andere Abgabe der Einlieger für das Mitbetreiben der gemeinen Hude an die Gemeinheit wird gegen obige Hude-Schätzung abgeschaffet — jedesmal abgezogen werden soll.

§. 18.

wie sie die Hude betreiben wollen, im Monat Mai anzeigen sollen.

Diesem gemäs muß also jeder der obenerwähnten Rötter und jeder Einlieger, der Kühe, Rinder und Schweine auf die gemeine Hude treibt, oder noch treiben will, im Anfang des Mai-Monats solches dem Amtscontributions-Empfänger anzeigen, und dies auch alsdann mit genau, ob sie so wahr seye, zu untersuchender Bescheinigung thun, wann er nach dem Edict vom 24ten September vorigen Jahrs für das Hauptgut, oder Colonat, wozu der Kotte gehöret,

ret, oder für seinen Hauseigenthümer die Hude, und zwar dann unentgeltlich betreiben will.

§. 19.

Einrichtung der einzusendenden Verzeichnisse des Viehes der Rötter und Einlieger auf adelichen Landtagsfähigen und andern exemirten Gütern;

Erwehnter Contributions Empfänger soll alsdann von dem so angegebenen Vieh der Rötter und Einlieger auf adelichen Landtagsfähigen und andern exemirten Gütern ein besonderes Verzeichniß mit Namen, Gattung des Viehes, dem aus dem Saalbuch zu ersehenden Anschlag der Viehhudemakung und darnach den Ertrag für das angegebene Vieh, wie auch endlich den Abgang davon an Mahlknechten mit Colothien in dieser Ordnung aufnehmen. solches dem Landkassen-Administrations Collegium noch vorm Ende des Mai-Monats doppelt einenden und dieses nach geschehener Revision und Genehmigung ein Exemplar dem Ritterschaftlichen Receptor zur Erhebung und Ablieferung des Empfangs an die Landkassen und das andere dem Landreceptor zum Hauptempfang darnach und zum Verlaß seiner Rechnung übergeben, und muß sodann Empfang und Ablieferung noch vor Martini jeden Jahrs geschehen.

§. 20.

Desgleichen des Viehes der Rötter und Einlieger auf contribuablen und nicht exemirten Gütern.

Eben so soll auch der Contributions-Receptor vom angegebenen Vieh der Rötter und Einlieger contribuabler, oder contributionsfreyer, aber nicht von der Staatsjurisdiction ausgenommenener, nicht-exemirter Unterthanen ein Verzeichniß aufnehmen, vorm Ende des Mai-Monats ebenfalls dem Landkassen-Administrations-Collegium doppelt einenden, welches dann nach der Revision und Genehmigung ein Exemplar demselben zur Hebung und Ablieferung ganzl-

Er

Ertrags an die Landkassen noch vor Martini remittiret und das andere auch dem Land-Receptor zum Hauptempfang darnach und zum Verlaß seiner Rechnung zustellet, für Aufnahme und Hebung dem Staatscontributions-Empfänger aber dann auch billige Belohnung bestimmt.

§. 21.

Vom Abgang oder Zuwachs der Hudeschätzung, wie auch von Bestrafung der Desaubanten.

Wobey dann auch noch dies verordnet wird, daß wann einem Rötter, oder Einlieger während der Hudzeit ein Stück Vieh stirbt, der Anschlag dafür fürs laufende Jahr nicht beygetrieben, sondern solcher Abgang mit Beyfügung eines Attestats vom Unterbedienten und Vorstehern des Orts darüber noch vor Martini dem Landkassen-Administrations-Collegium vom Contributions-Erheber angezeigt werden solle; daß ferner der Rötter, oder Einlieger, welcher dagegen noch nach der Aufnahme des Verzeichnisses ein Stück Vieh anschaffet und auf die gemeine Hude treibt, den ganzen, und der, welcher letzters mit Verschweigen bey der Aufnahme thut, denselben doppelt bezahlen, und der Contributions-Empfänger auch diesen Zugang noch vor Martini dem Landkassen-Administrations-Collegium anzeigen soll.

§. 22.

Wie die Viehhude-Schätzung der Rötter und Einlieger den possessonirten Contribuablen zu gute kommen soll.

Die so zu erhebende Viehhude-Schätzung von obertwehnten Röttern und Einliegern wird und soll dann so zur Erleichterung der Contributions-Abgabe possessonirter contribuabler Unterthanen reichen, daß, da Bewilligung und Anlage bisheriger extraordinärer Contribution nur nach jedesmaligen, von Landständen geprüften Landes-

Landes-

Landesbedürfnissen geschehen, der Ertrag jener Viehhude-Schoßung von der Summe der jährlichen Anlage und Vertheilung auf possessio- nirte Contribuenteu zum Abgang kommen soll.

§. 23.

Wie viel Contributions-Simplen in jedem Jahr bezahlet werden sollen, das wird im Anfang des Jahres von den Kanzeln bekannt gemacht und jedem Contribuenteu ins Quitungs-Buch geschrieben werden.

Damit nun auch jeder der I. Stern gewiß wissen könne, wie viel Simplen er in jedem Jahr und daß er sonst nichts mehr an keinerley Contribution bezahlen müsse; so soll jenes gleich im Anfang jeden Jahres, nach gehaltenem Landtag, für dasselbe, und nach bewilligungsmäßiger Repartition, von den Kanzeln nicht nur bekannt gemacht, sondern auch jedem Contribuenteu in das, für die Contribution ist gedruckte und ihm anzuliefernde Quitungs-Buch von dem Contributions-Empfänger jährlich vorm Anfang der Hebung eingeschrieben, so also auch diese Abgabe in ihrer Summe immer gesichert werden.

§. 24.

Das Vertauschen und Veräußern contribuabler Grundstücke ohne gerichtliche Anzeige und Genehmigung wird verbotzen.

Endlich wird auch noch das ohnehin unerlaubte Vertauschen oder Veräußern der contribuablen Grundstücke, auf welche Art es auch geschehen möge, ohne Anzeige beim Amt und von diesem geschehene Berichtserstattung, auch darauf erfolgte höhere Genehmigung, bey scharfer, jedesmal nach Beschaffenheit des Falls zu bestimmender Strafe verbotzen.

§. 25.

Die Art der Bekanntmachung dieses Edicts wird vorgeschrieben.

Dieses Edict soll nun leßtlich, weil dessen Bekanntmachung von den Kanzeln zu weitläufig und auch nicht verständlich genug geschehen mögte, von Drossen und Beamten denen dazu vorzuerdenden Unterbedienten vorgelesen und in jedem Artikel genau erkläret, von jedem dieser Unterbedienten aber hernach denen, dazu in die Dorfschafts- oder Bauerschaftsschule, oder an einem sonst dazu bequemen Ort zusammen zu fordernden Unterthanen wiederum vorgelesen und, wo es nöthig, erkläret, auch sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den ziten Jenner 1783.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.

Num. XXVI.

Verordnung wegen der alten nicht conventionsmäßigen Silber-Scheide-Münze, von 1783.

Noch in einer Landesherrlichen Verordnung vom 17ten Nov. 1774. ist, vorherigen gemäß, das Annehmen und Ausgeben der Silber-Scheidemünze unter 3 Mariengroschen bey Confiscation und Geldstrafe verbotzen worden. Demungeachtet werden seit einiger Zeit viele alte $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Stücke, die alle den conventionsmäßigen Wehrt nicht haben, ins Land gebracht und soll deren schon wirklich eine beträchtliche Menge im Gange seyn.